

**Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARR-G-DW.EKM)**

Vom

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARR-G-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (ABl. S. 252) und 7. Mai 2015 (ABl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird folgender Absatz eingefügt:

(2a) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden im Wege der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (Präsenzverfahren) oder in einem Verfahren durchgeführt, in dem die Mitglieder, ohne am Tagungsort persönlich anwesend zu sein, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (elektronisches Verfahren). Beide Formen können miteinander kombiniert werden (hybrides Verfahren). Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende entscheidet, ob eine bevorstehende Sitzung im Präsenzverfahren, im elektronischen Verfahren oder im hybriden Verfahren durchgeführt wird. Bei der Einberufung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 wird mitgeteilt, ob die Sitzung im Präsenz-, im elektronischen oder im hybriden Verfahren durchgeführt wird. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Personen, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, ist nicht zulässig. Zur Teilnahme an Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind nur authentifizierte Personen berechtigt.

2. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von längstens drei Wochen zu einer erneuten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung die Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 nicht gegeben, wird mit einer Frist von längstens drei Wochen zu einer dritten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. In dieser dritten Sitzung kann die Arbeitsrechtliche Kommission entscheiden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder teilnimmt. Die teilnehmenden Mitglieder entscheiden abschließend über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Gleichzeitig haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die dem Beschluss bzw. den Beschlüssen nicht zugestimmt haben, die Möglichkeit nach § 15 Absatz 4 den Schlichtungsausschuss anzurufen. Auf diese Verfahrensregelungen ist in der Einladung hinzuweisen.

Erfurt, den.....

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses